

Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort

Abteilung II/3
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: post.II3_19@bmdw.gv.at

Kontakt
Dipl.-Volksw. Alexandra Gruber

DW
211

Unser Zeichen
AG – 07/2020

Ihr Zeichen
GZ: 2020-0.382.934

Datum
25.06.2020

Begutachtung Investitionsprämiengesetz Stellungnahme von Österreichs E-Wirtschaft

Sehr geehrte Frau Mag. Klaffner,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Investitionsprämiengesetzes (InvPrG).

Oesterreichs Energie begrüßt die Initiative zur Sicherung von Unternehmensstandorten und Betriebsstätten sowie zur Unterstützung von Investitionen im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit und Life Science. Der Gesetzesentwurf unterstützt jedenfalls jene Positionen, die wir in unseren Stellungnahmen zum nationalen Energie- und Klimaplan sowie zum Erneuerbaren-Ausbau und zur Konjunkturbelebung dargelegt haben.

Wesentliche Punkte:

- Investitionsförderung nach „Spatenstichprinzip“
- Maßnahmenbeschreibung bei Neuinvestitionen im Bereich Klimaschutz, Digitalisierung, Gesundheit und Life Science
- Berücksichtigung von Maßnahmen zur Kraft-Wärme-Kopplung und Sektorkopplung

Ergänzungsvorschläge im Detail:

Klarstellung Art. 2, § 1 Abs 1, letzter Satz

„Die Förderung wird in Form eines steuerfreien Zuschusses gewährt.“

Österreichs E-Wirtschaft

Brahmsplatz 3 Tel +43 1 501 98-0 info@oesterreichsenergie.at
1040 Wien Fax +43 1 501 98-900 www.oesterreichsenergie.at

DVR 0422100, UID ATU37583307, ZVR 064107101; Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG, SWIFT/BIC: RLNWATWW, IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Oesterreichs Energie 1/3

Art 2, § 2 Abs 1 – Ergänzung

Gefördert werden sollen jene Neuinvestitionen in abnutzbares Anlagevermögen von österreichischen Standorten, die fristgerecht beantragt werden und für die erste Maßnahmen gesetzt wurden. Aus unserer Sicht ist der Begriff der „ersten Maßnahmen“ zu unbestimmt und sollte konkretisiert werden, um spätere Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.

Ergänzungsvorschlag:

„Der Herstellungszeitraum beginnt im Regelfall mit dem Baubeginn („Spatenstich“).“

Diesem geht zumeist eine Konzeptions-, Planungs- und Genehmigungsphase voraus. Die Inbetriebnahme beendet den Herstellungszeitraum und es beginnt die Nutzungs- und Abschreibungsphase.

Förderungswürdig sollen daher jene Maßnahmen sein, bei denen erste Herstellungsmaßnahmen gesetzt werden. Eine reine Konzeptions- oder Ideenfindungsaktivität sollte noch keinen Anspruch auf Förderfähigkeit begründen: Nur konkrete Umsetzungsmaßnahmen (und nicht unverbindliche Absichtserklärungen) folgen dem Anreiz, die zurückhaltende Investitionsneigung aufzugeben und standortsichernde nachhaltige Maßnahmen zu setzen.

Hinsichtlich immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen (§ 2 Abs 1) bzw. aktivierte Eigenleistungen:

Der Grad der vertikalen Integration in der Wertschöpfungskette entscheidet im Investitionsprozess über die Verteilung zwischen Fremdbezug und aktivierten Eigenleistungen. Auch Unternehmen mit einem hohen internen Integrationsgrad sorgen für entsprechende Beschäftigung. Gleichzeitig werden sie durch das Verbot der aktivierten Eigenleistung zur Einbeziehung in die Kostenbasis diskriminiert. Es wäre nicht verständlich, wenn (auch aus außerhalb Österreichs) angeschaffte Wirtschaftsgüter förderungswürdig sind, aber von österreichischen Unternehmen selbst hergestellte Investitionen von der Investitionsprämie ausgeschlossen sind. Das widerspräche dem Sinn und Zweck des Gesetzes, über die Investitionsförderung den Wirtschafts- und Arbeitsmarktstandort zu fördern.

Eine entsprechende **Anpassung** ist daher jedenfalls vorzusehen.

Die **Bilanzierungsfähigkeit** von digitalen Systemen bzw. selbsterstellter Software stellt die Rechnungslegung vor stetige Herausforderungen, so dass die entsprechenden Gesetze, Richtlinien dem Stand der Technik nicht folgeleisten konnten. Allein in diesem Jahrzehnt hat sich ein dramatischer technologischer Wandel im Rahmen der Digitalisierung ergeben.

Hier nur auf angeschaffte und daher aktivierungsfähige immaterielle Investitionen abzustellen und damit wesentliche digitale Innovationen wie selbst erstellte Software

von der Förderfähigkeit auszuschließen, erscheint die erforderliche digitale Transformation nicht weit genug zu unterstützen. Eine entsprechende Anpassung ist daher vorzusehen.

Art 2, § 2 Abs 3 bzw. § 3 Abs 1

Ergänzungsvorschlag:

„Zu den Neuinvestitionen im Bereich Klimaschutz, Digitalisierung, Gesundheit und Life Science zählen insbesondere jene Maßnahmen, die

- als Maßnahmen und Instrumente im Zuge des nationalen Energie- und Klimaplanes (NEKP) beschlossen wurden
- als Maßnahmen und Instrumente im Rahmen der Klimastrategien der Bundesregierung bzw. der Bundesländer oder anderer Gebietskörperschaften öffentlichen Rechts beschlossen wurden.
- als Maßnahmen und Instrumente zur Digitalisierung im Rahmen der Breitbandstrategie bzw. der Digitalisierungsstrategie der Bundesregierung oder der jeweiligen Länder beschlossen wurden.“

Art 2, § 2 Abs 5

Maßnahmen zur Kraft-Wärme-Kopplung und Sektorkopplung - sofern sie den Zielen des NEKP bzw. der nationalen und regionalen Klimastrategie entsprechen - zählen jedenfalls zu den Maßnahmen im Bereich Klimaschutz, gleichwohl sie mit fossiler Energie betrieben werden. In diesem Sinn sind sie **in den Erläuterungen als förderfähig anzuerkennen**.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin